



SPIELORDNUNG

**des Saarländischen Badminton-Verbandes e. V.
vom 30. Mai 1972
in der Fassung vom 2. Mai 1984
zuletzt geändert am 03. Mai 2021**

INHALT

I. Allgemeines

§ 1	Zweck	Seite	4
§ 2	Spielbetrieb	Seite	4
§ 2a	Spielgemeinschaften	Seite	4
§ 3	Wettbewerbe	Seite	5
§ 4	Spielfeld	Seite	5
§ 5	Spielkleidung	Seite	6
§ 6	Bälle	Seite	6
§ 7	Spielberechtigung / Reaktivierung	Seite	6
§ 8	Spielberechtigungsliste	Seite	6
§ 9	Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	Seite	8
§ 10	Spielsaison	Seite	8
§ 11	Spielverbot	Seite	8
§ 12	Spielverkehr mit dem Ausland	Seite	8
§ 13	Spiele gegen nichtorganisierte Vereine	Seite	9
§ 14	Ausländer	Seite	9
§ 15	Vereinswechsel / Umschreibung	Seite	9
§ 16	Mitgliedschaft in mehreren Vereinen	Seite	10
§ 17	Wartezeiten	Seite	10
§ 18	Sperre	Seite	10
§ 19	Altersklassen	Seite	11
§ 20	Seniorenerklärung	Seite	11
§ 21	Unsportliches Verhalten	Seite	12
§ 22	Verbandsspielausschuss	Seite	12
§ 23	Aufgaben des Verbandsspielausschusses	Seite	13



II. Bestimmung für Einzelturniere

§ 24 Austragungsmodus.....	Seite 14
§ 25 Turniergenehmigung.....	Seite 14
§ 26 Ausschreibung.....	Seite 14

III. Bestimmungen für Einzelmeisterschaften

§ 27 Allgemeine Bedingungen.....	Seite 15
§ 28 Teilnahmeberechtigung.....	Seite 15
§ 29 Einteilung.....	Seite 15

IV. Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

§ 30 Freundschaftsspiele.....	Seite 16
§ 31 Spielablauf.....	Seite 16

V. Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften

§ 32 Durchführung.....	Seite 17
§ 33 Klasseneinteilung.....	Seite 17
§ 34 Klassenstärke.....	Seite 17
§ 35 Auf- und Abstieg.....	Seite 17
§ 36 Mannschaftsmeldung.....	Seite 18
§ 37 Spieltermine.....	Seite 19
§ 38 Spielzeiten.....	Seite 21
§ 39 Kampflöse Spielabgabe.....	Seite 21

VI. Wettkampfbestimmungen

§ 40 Mannschaftsstärke.....	Seite 22
§ 41 Zusammensetzung einer Mannschaft.....	Seite 22
§ 42 Teilnahmeberechtigung.....	Seite 22
§ 43 Mannschaftsaufstellung.....	Seite 23
§ 43a Zähltafeln.....	Seite 23
§ 44 Wertung.....	Seite 24
§ 45 Ergebnismitteilung.....	Seite 25
§ 46 Pokalrunde.....	Seite 25
§ 47 Proteste.....	Seite 25
§ 48 Kosten.....	Seite 26
§ 49 Schiedsrichter.....	Seite 26

VII. Ranglistenbestimmungen

§ 50 Bewertungsrichtlinien.....	Seite 27
---------------------------------	----------



VIII. Schlussbestimmungen

§ 51 Schlussbestimmungen.....	Seite 30
-------------------------------	----------

Anlage 1 zur Spielordnung

Ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht.....	Seite 31
Form des Spielberichts.....	Seite 31
Ergebnismitteilung an den Klassenleiter und im Internet-Ergebnisdienst.....	Seite 31

Kaderngremium U22 und O22

Kaderngremium U22 und O22.....	Seite 32
--------------------------------	----------



I. Allgemeines

§ 1 Zweck

- (1) Diese Spielordnung gilt nur für den Bereich des Saarländischen Badminton – Verbandes (SBV).
- (2) Zweck der Spielordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Sie gilt als Anlage zur Verbandssatzung.

§ 2 Spielbetrieb

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des SBV und seiner angehörigen Vereine werden nach den vom Deutschen Badminton-Verband (DBV) anerkannten Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in Verbindung mit den Bestimmungen der Spielordnung des DBV und SBV durchgeführt. Die Rechts-, Spiel-, Bundesliga-, Jugend-, Schiedsrichter-, Trainer- und Turnierordnung des DBV sind von allen Verbandsangehörigen und Organen zu beachten.

§ 2a Spielgemeinschaften

Für Mitglieder einer Spielgemeinschaft (SG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Eine SG kann sich aus zwei dem SBV angehörigen Vereinen bilden. Ein dritter Verein kann an einer SG nicht beteiligt werden. Diese Regelung gilt sowohl für Senioren- als auch für Jugend- und Schülermannschaften. Eine SG kann nur für folgende Kombinationen möglich sein:
 - a) Aktivenbereich,
 - b) Jugend- / Schülerbereich,
 - c) Aktiven- und Jugend- / Schülerbereich.Spielgemeinschaften, die der Saarländliga angehören, können vor Rundenbeginn (bis 31.07.) die Spielberechtigung auf einen Stammverein umschreiben lassen, da nach derzeitiger Regelung Spielgemeinschaften nicht an der Aufstiegsrunde zur Oberliga teilnehmen dürfen.
- (2) Die Mitglieder der SG erhalten die Spielberechtigung für die SG im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe. Bei Meisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Spielberechtigung der Teilnehmer für den Stammverein.
- (3) Eine SG zweier Vereine ist bis zum 15. Mai beim Sportwart schriftlich zur Genehmigung zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die schriftliche Erklärung beider Vereine, dass eine SG gegründet werden soll.
 - b) Die schriftliche Zustimmung der beiden Stammvereine durch ihre vertretungsberechtigten Organe;
 - c) Name der SG;
 - d) Bezeichnung der Spielklasse/n; Bei Neugründung einer SG muss dabei mindestens einer der beiden Vereine das Startrecht für diese Spielklasse/n besitzen.
 - e) Die Erklärung der beiden Stammvereine, welcher von ihnen für die Durchführung des Spielbetriebes der SG zuständig ist;
 - f) Die Erklärung beider Stammvereine, welcher Verein bei der Auflösung der SG die Spielberechtigung in den jeweiligen Spielklassen behält.



- Spielordnung (SpO)

- (4) Die in der SBV-Spielordnung festgelegten Regelungen gelten analog auch für eine SG.
- (5) Für die Spielgemeinschaften ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung unter deren Namen abzugeben. Nur die dort aufgeführten Spieler/innen können in den Mannschaften der SG während der Vor- und Rückrunde eingesetzt werden.
- (6) Eine SG besteht fort, wenn sie bis zum 15. Mai schriftlich beim Sportwart durch die beiden Stammvereine neu beantragt und vom Spielausschuss genehmigt wird.
- (7) Seniorenerklärungen können gemäß § 20 der SpO nur ausgestellt werden,
 - a) wenn bei der nur für den Aktivenbereich gebildeten SG beide Vereine mit mindestens je einer Jugend- oder Schülermannschaft am SBV-Spielbetrieb teilnehmen;
 - b) wenn die aus sämtlichen Mannschaften (Aktiven- und Jugend- / Schülerbereich) gebildete SG mit mindestens insgesamt zwei Jugend- oder Schülermannschaften am SBV-Spielbetrieb teilnimmt.Gemäß den Bemerkungen unter (1) sind diese Seniorenerklärungen nur gültig für den Spielbetrieb innerhalb des SBV.
Für eine nur im Jugend- / Schülerbereich gebildete SG sind Seniorenerklärungen nicht möglich.
- (8) Die beiden Stammvereine haften als Gesamtschuldner den spielleitenden Stellen, dem Verbandsgericht und den Organen des SBV.

§ 3 Wettbewerbe

Folgende Wettbewerbe können durchgeführt werden:

1. Saarländische Meisterschaften für Schüler, Jugendliche, Junioren, Senioren und Altersklassen
2. Mannschaftsmeisterschaften
3. Länderspiele
4. Freundschaftsspiele
5. Turniere

§ 4 Spielfeld

- (1) Die entsprechenden Bestimmungen der offiziellen Badminton-Spielregeln (Regeln 1-3) sind verbindlich.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Spielflächen dürfen an den Seiten bis zur Wand oder einem anderen Spielfeld 0,30 m als Abstand nicht unterschreiten. Nach hinten muss ein Spielfeld wenigstens einen Auslauf von 1,30 m haben. In dieser Entfernung muss ein Spieler mit einem nach oben gestreckten Schläger aufrecht stehen können, ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren.
- (3) Die Höhe der Halle soll 8 m betragen, jedoch ist in Anbetracht dessen, dass die derzeitigen Hallen meistens niedriger sind, eine lichte Hallenhöhe von 5 m für den Spielbetrieb bis auf weiteres zugelassen. Wenn die Hallenhöhe nicht mindestens 8 m beträgt, dann hat bei Decken- oder Hindernisberührung durch den Aufschlagball eine Wiederholung zu erfolgen.
- (4) Bei Abweichungen in den oben genannten Maßen muss eine Genehmigung beim Spielausschuss des SBV eingeholt werden.



§ 5 Spielkleidung

Bei allen Veranstaltungen muss in sportgerechter Kleidung gespielt werden.

§ 6 Bälle

- (1) In allen Meisterschaftsspielen und bei offiziellen Einzelturnieren muss mit Bällen gespielt werden, die den amtlichen Spielregeln entsprechen.
- (2) Für alle Spielklassen innerhalb des SBV sind Naturfederbälle als verbindlich vorgeschrieben. Die Ballsorten für die einzelnen Spielklassen werden vom SBV-Vorstand auf Vorschlag von Spiel- bzw. Jugendausschuss festgelegt und den Vereinen bis spätestens 1.6. vor der jeweiligen Spielrunde mitgeteilt.
- (3) Falls die vorgeschriebenen Ballsorten nicht lieferbar sind, kann der SBV-Spielausschuss eine Sonderregelung für Spiele innerhalb des SBV treffen. Für Spiele gegen Gegner, die nicht dem SBV angehören, sind jedoch in jedem Fall die DBV-Bestimmungen maßgebend.

§ 7 Spielberechtigung / Reaktivierung

- (1) Die Richtlinien für die Erteilung der Spielberechtigung ergeben sich aus der DBV-Spielordnung.
- (2) Im gesamten Spielbetrieb des SBV - außer Freundschaftsspielen und im Breitensport - sind nur Spieler und Spielerinnen zugelassen, die eine gültige Spielberechtigung besitzen.
- (3) Die Spielberechtigung wird auf Antrag der Mitgliedsvereine von der Verbandsgeschäftsstelle bearbeitet. Die Antragformulare können bei der Geschäftsstelle bzw. auf der SBV-Website geordert werden und sind ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Mit dem Antrag ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen.
- (4) Die Erteilung der Spielberechtigung wird vom SBV in einer Datenbank bearbeitet.
- (5) Die vom DBV ausgegebene Kenn-Nummer für den SBV ist 13. Sie ist beim Wechsel in einen anderen Landesverband bei der Freigabeerklärung vor der vom SBV erteilten Spielerkennnummer anzugeben
- (6) Das Spielen ohne Spielberechtigung zieht Spielverlust nach sich.
- (7) Eine Reaktivierung ist die Neuerteilung der Spielberechtigung für den Verein, für den man zuletzt spielberechtigt war.
Der Nachweis einer sportärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich.
Die weiteren Einzelheiten bezüglich Formalitäten der Beantragung und Wirksamkeit der Spielberechtigung sind in § 8(5) der SpO geregelt.
- (8) Alle Spieler und Spielerinnen, die erstmals eine Spielberechtigung beantragen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Allen Spielern und Spielerinnen wird empfohlen, sich vor jeder Spielsaison ärztlich untersuchen zu lassen.

§ 8 Spielberechtigungsliste

- (1) Der Verband führt für alle Vereine, die Spieler/innen in ihren Reihen haben, die an einer offiziellen Verbandsrunde, an Ranglistenturnieren oder Meisterschaften teilnehmen, eine Spielberechtigungsliste.
- (2) Sie enthält, getrennt für jeden Verein, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und, von Verbandsseite hinzugefügt, Spielerkennnummer, Angaben über den jeweiligen Spielbereich (V oder R oder A, siehe unten), Beginn der Spielberechtigung.
- (3) Die aktuelle Spielberechtigungsliste wird bis spätestens zum 15. Juni an die Vereine ausgegeben. Diese haben die Liste kontrolliert und korrigiert (Spieler/innen, die für die kommende Saison nicht mehr spielberechtigt sein sollen, sind zu streichen, Spieler/innen, bei denen sich die Art der Spielberechtigung ändert, sind zu kennzeichnen (V/R/A), Spieler/innen, die für die kommende Saison neu zu diesem Bereich hinzu kommen, sind zusätzlich aufzuführen) am Verbandstag, spätestens jedoch bis zum 15. Juli (Poststempel) an die Geschäftsstelle zurück zu geben. Sofern dieser Termin nicht eingehalten wird, ist gegen die betreffenden Vereine eine Geldstrafe in Höhe von 50 € gemäß Strafenkatalog (Anlage zur Rechtsordnung) zu verhängen.
Sollte die kontrollierte und korrigierte Spielberechtigungsliste auch zum offiziellen Rundenbeginn nicht vorliegen, sind alle Spieler/innen des jeweiligen Vereins bis zur Vorlage der Liste nicht spielberechtigt. Sofern Spieler/innen dennoch eingesetzt werden, hat dies den Spielverlust und eine Geldstrafe gemäß Strafenkatalog zur Folge.
Die aktuelle amtliche Fassung der Spielberechtigungsliste wird den Vereinen spätestens eine Woche vor dem offiziellen Rundenbeginn übersandt und auf der Homepage des Verbandes unter „Download/Spielberechtigungsliste“ veröffentlicht.
Während der Saison wird die Spielberechtigungsliste nach Angaben der Vereine von Verbandsseite auf dem Laufenden gehalten und die jeweiligen Änderungen und Ergänzungen werden auf der Homepage unter „Amtliches/Vereinswechsel“ sowie „Amtliches/Spielberechtigungen“ veröffentlicht. Die den Vereinen vorliegende Liste ist bezüglich der laufenden Änderungen und Ergänzungen von Hand fortzuführen.
Die Strafen und Sanktionen kommen nur zum Tragen, wenn der Verband den Verpflichtungen bezüglich der Spielberechtigungsliste ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist.
- (4) Man unterscheidet drei Arten von Spielberechtigungen (wegen der gestaffelten Kosten):
 - a) **V** = Spielberechtigte Jugendliche und Aktive für die Verbands- und Pokalrunde, für Ranglistenturniere und Meisterschaften
 - b) **R** = Spielberechtigte Jugendliche und Aktive nur für Ranglistenturniere und Meisterschaften
 - c) **A** = Spielberechtigte nur für die Altersklassen - Saarlandmeisterschaften und weitere überregionale Meisterschaften bzw. Turniere im Altersklassenbereich 0 35.Die unter a) genannten Spielberechtigten für eine Verbandsrunde müssen zusätzlich von ihren Vereinen nach Spielstärke in einer Verbandsrunden-Rangliste aufgeführt sein. Nur dann sind sie auch in diesem Bereich spielberechtigt. Diese Rangliste kann vom Spielausschuss verändert werden.
- (5) Während der Saison, nach Abschluss der Meldefrist gemäß § 36(1) SpO, kann es zu Reaktivierung ehemaliger Spieler/innen, zu Vereinswechseln und zu Erstanträgen auf Spielberechtigung kommen. Dabei ist allen Anträgen auf Spielberechtigung für die Verbands- und die Pokalrunde eine um den/die neu Anzumeldende/n ergänzte Verbandsrunden-Rangliste beizufügen. Nur mit dieser ergänzten Rangliste kann der Antrag auf Teilnahme an der Verbandsrunde bearbeitet werden. Der Spiel- oder Jugendausschuss kann aus gegebenem Anlass Veränderungen vornehmen (vgl. § 36(3) SpO). Alle Anträge auf Spielberechtigung (Formular unter www.sbv-online.de) müssen an die SBV-Geschäftsstelle mit Kopie an den SBV-Spiel- bzw.



- Spielordnung (SpO)

Jugendausschuss gesandt werden und sind innerhalb von 14 Tagen (ab Eingangsstempel) vom zuständigen SBV-Ausschuss zu bearbeiten. Eine Spielberechtigung wird – falls nichts entgegensteht – spätestens nach 14 Tagen erteilt. Zuständig für die Erteilung der Spielberechtigung im Aktiven-Bereich ist der Spelausschuss, im Jugendbereich der Jugendausschuss.

- (6) Jeder Verein ist verpflichtet, für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft eine Kopie der Spielberechtigungsliste zu erstellen. Die Richtigkeit der Kopie wird durch die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bzw. des Abteilungsleiters bestätigt.
- (7) Bei Pflichtspielen müssen die Spielberechtigungslisten incl. nachträglich erteilter Spielberechtigungsnachweise in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nach Aufforderung durch den gegnerischen Mannschaftsführer vorgelegt werden. Die Ordnungsgebühr bei Verstößen ist in Anlage 1 zur SBV-Rechtsordnung, Absatz II, 2e geregelt.
- (8) Wechselt ein(e) Spieler(in) in einen anderen Landesverband des DBV über, so ist zur Erteilung der Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des letzten Landesverbandes erforderlich.

§ 9 Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Paragraph §9 wurde 2016 gestrichen.

Der Inhalt des Paragraphen wurde an die zuständigen Stellen verschoben.

§ 10 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison des SBV beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Aus der Spielordnung des DBV ergeben sich die Termine für die Durchführung der überregionalen Meisterschaften und Veranstaltungen, die außerdem rechtzeitig im amtlichen Presseorgan veröffentlicht werden.

§ 11 Spielverbot

Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für alle offiziellen Kämpfe für Tage, an denen Meisterschaften des SBV ausgetragen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des SBV-Spelausschusses möglich.

§ 12 Spielverkehr mit dem Ausland

Für den Spielverkehr mit dem Ausland gelten die Paragraphen der DBV-Spielordnung.



§ 13 Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren

Alle Vereine im SBV sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren eine Meisterschaft oder ein SBV-Turnier auszurichten. Der jeweilige Zwei-Jahres-Zeitraum beginnt am 01.01. der Jahre mit geraden Jahreszahlen.

Im Sinne der Verpflichtung zur Ausrichtung zählen alle offiziellen Landesmeisterschaften, Meisterschaften der Gruppe Mitte und Deutschen Meisterschaften, alle Ranglistenturniere des SBV, der Gruppe Mitte und des DBV in allen Altersklassen, die Ausrichtung der SBV-Pokalendspiele und Klassenmeisterschaften, die Ausrichtung von Endspielen um die saarländische Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft und entsprechende Turniere der Gruppe Mitte und des DBV sowie die Ausrichtung von Saarlandmeisterschaften im Breitensport und Bezuschussungsberechtigte Breitensport Hobbyturniere im Sinne der Finanzordnung.

Bewirbt sich ein Verein im vorgegebenen Zeitraum um die Ausrichtung eines Turniers und erhält nicht den Zuschlag, so gilt diese Bewerbung als Turnierausrichtung.

Vereine, die im vorgegebenen Zeitraum weder ein Turnier ausgerichtet noch sich um die Ausrichtung eines Turniers beworben haben, müssen eine Strafe gemäß SBV-RO zahlen. Für Spielgemeinschaften mit mehr als einer Mannschaft im Spielbetrieb gilt vorstehenden Verpflichtung für beide beteiligten Vereine jeweils separat.

§ 14 Ausländer

Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kann eine Spielberechtigung erst dann ausgestellt werden, wenn sie eine Bescheinigung ihres nationalen Verbandes beibringen, wonach dieser keine Einwendungen erhebt. Falls während der letzten 12 Monate eine Spielberechtigung für einen ausländischen Badminton-Verein nicht bestanden hat, genügt die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung hierüber.

§ 15 Vereinswechsel / Umschreibung

- (1) Spieler(innen) sind in der Regel vom alten Verein freizugeben.
- (2) Nichtfreigabe kann erfolgen, wenn
 - a) Beitragsrückstände vorhanden sind;
 - b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist;
 - c) Vereinsstrafen vor Austrittserklärung eines Spielers aus dem Verein verhängt und dem SBV innerhalb einer Woche offiziell mitgeteilt worden sind.
- (3) Eine Nichtfreigabe muss der alte Verein innerhalb von 14 Tagen seit dem Zugang des Vereinswechselantrages gegenüber dem beantragenden Verein und dem SBV schriftlich begründen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Freigabe als erteilt. Eine Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken.
- (4) Der Verein hat die Möglichkeit, in Sonderfällen eine Sperre beim SBV zu beantragen, ebenso wie die Spieler ein Einspruchsrecht besitzen.
- (5) Im Laufe einer Saison (offizieller Saisonbeginn bis offiziellem Saisonende, wie veröffentlicht) kann ein Aktiver höchstens in zwei verschiedenen Vereinen für den Mannschaftsbetrieb spielberechtigt sein.
- (6) Wurde ein Aktiver disqualifiziert oder gesperrt, so ist während der Sperrzeit ein Vereinswechsel nicht möglich.
- (7) Eine Umschreibung liegt vor, wenn ein Spieler seit mindestens 12 Monaten nicht mehr für einen früheren Verein spielberechtigt war. Bei einer Umschreibung entfällt die Wartezeit.



§ 16 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein; er besitzt die Spielberechtigung nur für einen Verein. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.

§ 17 Wartezeiten

- (1) Bei einem Wechsel der Spielberechtigung am Ort oder außerhalb des Ortes, der nicht durch nachgewiesenen Wohnungswechsel bedingt ist, treten nachfolgende Wartezeiten bzw. Sperren ein:
 - a) bei Freigabe durch den alten Verein 3 Monate;
 - b) bei begründeter Nichtfreigabe bis 12 Monate.
- (2) Bei einem Wechsel der Spielberechtigung außerhalb des Ortes - unter Ort ist die politische Gemeinde zu verstehen - bedingt durch nachgewiesene Wohnungswechsel, beträgt die Wartezeit:
 - a) bei Freigabe durch den alten Verein 14 Tage;
 - b) bei begründeter Nichtfreigabe bis 12 Monate.Der Vereinswechsel muss binnen eines Monats nach dem Wohnungswechsel erfolgen.
- (3) Ein Wechsel der Spielberechtigung bei Jugendlichen kann nur mit vorheriger Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (4) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Spielberechtigung für den neuen Verein beim SBV. Dieser Fristbeginn bleibt solange gehemmt, als die erforderlichen Unterlagen (Freigabeerklärung des alten Vereins, polizeiliche Ummeldung, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen) beim SBV nicht vorliegen. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn zwischen Austritt bzw. Ausschluss und Neuanmeldung bei einem anderen Verein mehr als 12 Monate vergangen sind. In Streitfällen wird die Wartezeit bis zur Klärung ausgesetzt.
- (5) Falls die Wartezeit erfüllt ist, hat die Freigabe des Spielers seitens des SBV sofort zu erfolgen.
- (6) Während der Wartezeit darf der Spieler an keinen Mannschaftsspielen (Meisterschaft und Pokal), wohl aber an Einzelturnieren und Einzelmeisterschaften teilnehmen. Spielberechtigung in Sonderfällen (Repräsentativkämpfe, Werbeveranstaltungen) kann vom SBV erteilt werden.

§ 18 Sperre

- (1) Während einer Sperre -auch Vereinssperre- darf der Spieler an keiner Veranstaltung (Mannschaftsmeisterschaft, Pokalspiele, Einzelmeisterschaften, Einzelturniere) teilnehmen.
- (2) Vereinssperren müssen mit Begründung an den SBV eingereicht werden.



§ 19 Altersklassen

- (1) Die Spieler/innen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
- | | | |
|---------------|------|---------------------------------------|
| Schüler: | U 11 | - bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, |
| | U 13 | - bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, |
| | U 15 | - bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, |
| Jugendliche: | U 17 | - bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, |
| | U 19 | - bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, |
| Junioren: | U 22 | - bis zum vollendeten 22. Lebensjahr, |
| Senioren: | | - nach vollendetem 18. Lebensjahr, |
| Altersklasse: | O 35 | - nach vollendetem 35. Lebensjahr, |
| | O 40 | - nach vollendetem 40. Lebensjahr, |
| | O 45 | - nach vollendetem 45. Lebensjahr, |
| | O 50 | - nach vollendetem 50. Lebensjahr, |
| | O 55 | - nach vollendetem 55. Lebensjahr, |
| | O 60 | - nach vollendetem 60. Lebensjahr, |
| | O 65 | - nach vollendetem 65. Lebensjahr, |
| | O 70 | - nach vollendetem 70. Lebensjahr. |
- (2) Zur Teilnahme an allen Meisterschaften gilt der 1. Januar als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse.
- (3) Werden keine Meisterschaften für Schüler ausgetragen, können diese an den Meisterschaften für Jugendliche teilnehmen. Die Teilnahme von Jugendlichen in Schülergruppen ist nicht möglich.
- (4) Angehörige der Altersklassen können auch in der Klasse für Senioren spielen.

§ 20 Spielberechtigung für Jugendliche in Seniorenmannschaften

Der Einsatz von Jugendlichen im Mannschaftsspielbetrieb O19 ist wie folgt geregelt:

- 1) Spielbetrieb der Bundesligen im DBV:
Der Einsatz von Jugendlichen im Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga ist in der DBV-Bundesligaordnung geregelt.
- 2) Spielbetrieb der Regional- und Oberliga in der Gruppe-Mitte im DBV:
Der Einsatz von Jugendlichen im Spielbetrieb O 19 der Gruppe Mitte ist in der Grundordnung der Gruppe Mitte geregelt.
- 3) Spielbetrieb im SBV:
Jugendliche der Altersklassen U19, U17 und U15-2 (Definition U15-2 = 2. Jahr in der Altersklasse) können ohne Antrag im Spielbetrieb O19 eingesetzt werden wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Verein nimmt mit mindestens einer U 19- oder U 15-Mannschaft an den U 19- und/oder U 15- Mannschaftsmeisterschaften teil. Dies gilt nicht für die U19. In begründeten Fällen sind Ausnahmen mit Zustimmung des SBV- Jugendausschusses in Abstimmung mit dem SBV-Spielausschuss möglich.
 - b) Die Erteilung der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb O19 erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Mitte und des SBV vorrangig vor Mannschaftsspielen O 19 von dem Verein freigegeben wird, es sei denn, der zuständige Jugendausschuss hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen.



- Spielordnung (SpO)

- c) Jugendliche müssen in der Vereinsrangliste/Meldung des Vereins für den Mannschaftsspielbetrieb O 19 stärkegemäß aufgelistet und als Jugendliche gemäß Altersklasse gekennzeichnet (U19; U17; U15-2) sein.
- d) Den Vereinen wird dringend empfohlen für den Einsatz Minderjähriger im Mannschaftsspielbetrieb O19 das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Sofern alle gemeldeten U 19- und U 15-Mannschaften des Vereins, für den der/die Jugendliche/n die Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb O19 gemäß Absatz (3) a) haben, zurückgezogen werden oder der Jugendliche nicht für Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Mitte und des SBV gemäß Absatz (3) b) freigestellt wird, erlischt automatisch die Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb O19 für die Altersklasse U17 und U15-2. Der/Die Jugendliche/n gilt/gelten mit dem Eintritt des Ereignisses, das zum Widerruf der Genehmigung führt, als nicht spielberechtigt in Mannschaften O 19.

Jugendliche der Altersklasse U19, U17 und U15-2 dürfen sowohl in Seniorenmannschaften O19 als auch in Jugendmannschaften U19 eingesetzt werden.

Jugendliche der Jahrgänge U15-1 und jünger dürfen nicht im Mannschaftsspielbetrieb O19 eingesetzt werden.

Jugendliche mit Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb O19 können bei Ranglistenturnieren und Meisterschaften in der Jugendklasse starten.

§ 21 Unsportliches Verhalten

- (1) Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft gegenüber Spielern und Schiedsrichtern wird mit aller Schärfe bestraft.
- (2) Jedes Spieldirektionsmitglied und der jeweilige Oberschiedsrichter haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den SBV zu erstatten.



§ 22 Verbandsspielausschuss

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der vom SBV veranstalteten Meisterschaften und Mannschaftsspiele im Aktivenbereich ist der Spielausschuss. Er besteht aus dem Verbandssportwart als Vorsitzendem und bis zu fünf Beisitzern nach Bestimmung des Verbandstages. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses regelt der Ausschuss selbst.
Der Verbandsspielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Sportwart, der den Verbandssportwart in dessen Abwesenheit vertritt.
Der Verbandsspielausschuss hat weiterhin mit Ausnahme der SBV-Ranglistenturniere und Saarlandmeisterschaften O19, deren Zuständigkeit in § 26 der SBV-Satzung geregelt ist, die Leitung aller dem Verband unterstehenden Veranstaltungen im Aktivenbereich. Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen ahndet der Verbandsspielausschuss nach Maßgabe der Spiel- bzw. Rechtsordnung.
- (2) Zur Durchführung der in § 3 genannten Wettbewerbe können sich der Spielausschuss und /oder Turnierausschuss entsprechender Ausrichter bedienen.
- (3) Der Spielausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des SBV. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser Spielordnung.
- (4) Über alle Einsprüche und Proteste gemäß dieser Spielordnung entscheidet der Spielausschuss in erster Instanz. Ausgenommen hiervon sind die SBV-Ranglistenturniere und die Saarlandmeisterschaften im Aktivenbereich O19, da diese vom Turnierausschuss in erster Instanz entschieden werden.

§ 23 Aufgaben des Verbandsspielausschusses und des Turnierausschusses

- (1) Auswahlmannschaften des SBV (z.B. Länderspiele oder Ländervergleichskämpfe) werden vom Spielausschuss aufgestellt.
- (2) Die Einberufung von Spielern im Interesse des SBV ist an die Geschäftsstelle des SBV zu richten. Bei der Freistellung der Spieler ist von dem Grundsatz auszugehen, dass Veranstaltungen auf höherer Ebene in jedem Fall den Vorrang haben.
- (3) Die Teilnehmer an den Südwestdeutschen Meisterschaften der Altersklassen O 19,U 22 und O 35 bis O 75 legt entsprechend ihrer Qualifikation der Spielausschuss fest.
Die Nominierung von Jugendlichen der Altersklasse U19 zu den Südwestdeutschen Meisterschaften der Altersklassen U22 und O19 erfolgt unter Mitwirkung des SBV-Jugend-Leistungssportreferenten.
Die Nominierung zu den Südwestdeutschen Meisterschaften der Altersklassen O35 bis O75 erfolgt unter Mitwirkung des SBV-Altersklassenreferenten.
Die Qualifikationskriterien sind den SBV-Vereinen und Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. Ebenso sind die endgültigen Nominierungen rechtzeitig im amtlichen Organ des SBV zu veröffentlichen oder den Vereinen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unter Aufsicht des Spielausschusses werden durchgeführt:
 - Saarländische Einzelmeisterschaften und vorausgehende Qualifikationen, sofern es nicht die Altersklasse O19 betrifft
 - Saarländische Mannschaftsmeisterschaften der Senioren aller Klassen,
 - Saarländische Pokal-Mannschaftsmeisterschaften,
- (5) Unter Aufsicht des Turnierausschusses als Unterausschuss des Spielausschusses werden durchgeführt:
 - Saarländische Einzelmeisterschaften, vorausgehende Qualifikationsturniere und Ranglistenturniere der Altersklasse O19.



II. Bestimmungen für Einzelturniere

§ 24 Austragungsmodus

- (1) Als Austragungssysteme sind die in der amtlichen deutschen Fassung der Badminton-Spielregel und Turnierregel des DBV aufgeführten Arten zugelassen.
- (2) Die Turnierordnung des DBV regelt alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen.
- (3) Für alle Meisterschaften und offiziellen Turniere innerhalb des SBV gilt zur Einstufung in die Altersklasse der im § 19 der Spielordnung festgelegte Stichtag.

§ 25 Turniergenehmigung

Einzelturniere können von allen dem SBV angeschlossenen Vereinen veranstaltet werden. Sie bedürfen jedoch der Genehmigung.

- a) Diese erteilt für alle Turniere auf Verbandsebene der Verbandsspielausschuss. Ausgenommen hiervon sind Turniere, die Hobbyspieler/innen vorbehalten sind. Diese genehmigt der Breitensportausschuss.
- b) Für bundesoffene und internationale Turniere, die zeitgleich mit DBV-Veranstaltungen im Bereich des SBV ausgetragen werden, müssen Anträge über den Verbandsspielausschuss an den DBV gestellt werden. Näheres regelt die DBV-Spielordnung.

§ 26 Ausschreibung

- (1) Anträge zu Turnieren gemäß § 25 sind mindestens 3 Monate vor dem geplanten Austragungstermin der zuständigen Stelle vorzulegen.
- (2) Einladungen und Ausschreibungen dürfen auf keinen Fall an Vereine oder Einzelpersonen versandt werden, solange nicht dem Antragsteller von der zuständigen Stelle die Genehmigung vorliegt.
- (3) Die DBV-Turnierbestimmungen (c.f. DBV-Spielordnung) sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die SBV-Bestimmungen keine eindeutigen Vorschriften enthalten.



III. Bestimmungen für Einzelmeisterschaften

§ 27 Allgemeine Bedingungen

- (1) In jeder Spielsaison finden Landesmeisterschaften statt. Dabei soll jeder SBV – Angehörige die Möglichkeit haben, die Landesmeisterschaften während dieser Spielsaison zu erreichen.
- (2) Die Ausschreibung zu den Meisterschaften erlässt der Turnierausschuss des SBV.
- (3) Die Durchführung dieser Meisterschaften und Veranstaltungen hat im Rahmen der Turnierordnung des DBV zu erfolgen.

§ 28 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Saarländischen Einzelmeisterschaften sind alle Spieler(innen) mit der dafür notwendigen Spielberechtigung des SBV für die laufende Spielzeit. Sie müssen im laufenden Kalenderjahr mindestens an einem SBV-Ranglistenturnier der jeweiligen Disziplin teilgenommen haben.
Ausgenommen von der notwendigen Teilnahme an einem Ranglistenturnier sind die unter (2) a) bis e) aufgeführten Spieler/innen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der SBV-Turnierausschuss auf Antrag. (WildCard, maximal eine pro Disziplin)
- (2) Für das Turnier sind qualifiziert:
 - a) Spieler(innen) oder Paare, die bei der letzten Meisterschaft in den einzelne Disziplinen im Finale gestanden haben;
 - b) alle Spieler(innen) der 1. und 2. Bundesliga
 - c) Jugendspieler(innen), die auf Antrag des SBV-Jugendwartes vom SBV-Turnierausschuss zugelassen wurden.
 - d) Spieler(innen) die aus einem anderen Bundesland in den SBV wechseln und nicht die Möglichkeit haben zu mindestens einem Turnier gemeldet zu werden.
 - e) Spieler(innen) die Aufgrund einer Verletzung nicht die Möglichkeit haben an mindestens einem SBV-Ranglistenturnier teilzunehmen.
Auf Verlangen ist dem Turnierausschuss ein Attest vorzulegen.
 - f) Die restlichen Startplätze werden vom SBV-Turnierausschuss vergeben. Dabei ist die SBV-Rangliste der jeweiligen Disziplin zu berücksichtigen.

§ 29 Einteilung

Die Anzahl der Teilnehmer pro Disziplin, der Modus und die Einstufung nach Spielstärke wird durch den Turnierausschuss festgelegt.

Bis auf weiteres soll für die einzelnen Disziplinen folgende Feldstärke gelten:

Damen-Einzel:	24er-Feld
Damen-Doppel:	16er-Feld
Herren-Einzel:	32er-Feld
Herren-Doppel:	24er-Feld
Mixed-Doppel:	24er-Feld.



IV. Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

§ 30 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine aller Landesverbände des DBV bedürfen keiner Genehmigung; der Pressereferent des SBV sollte jedoch von der Austragung und dem Spielergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

§ 31 Spielablauf

- (1) Für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen ist der jeweilige Heimverein verantwortlich.
- (2) Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist; er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.
- (3) Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind Schiedsrichter von beiden Vereinen zu stellen.
- (4) Den Spielern ist zwischen dem 2. und 3. Satz eine Pause von 2 Minuten, zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.
- (5) Vor Beginn eines Mannschaftskampfes sollen beide Mannschaftsführer unabhängig voneinander ihre Mannschaftsaufstellung verdeckt abgeben, die dann unverändert im Spielberichtsblock einzutragen sind. Sofern eine Mannschaft trotz Aufforderung diese Bestimmung nicht einhält, kann die andere Mannschaft unter Protest spielen. Der Protest muss jedoch sofort auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Nur Proteste, die sich aus dem Spielablauf ergeben, können später im Spielbericht eingetragen werden.
- (6) Nach Beendigung des Mannschaftskampfes ist der Spielbericht von beiden Mannschaften zu unterschreiben.
- (7) Ein Mannschaftskampf ist pünktlich zur angesetzten Anfangszeit auszutragen. Er muss spätestens innerhalb von 15 Minuten danach mit der Begrüßung beginnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens 4 Spieler bzw. Spielerinnen anwesend sind. Die Mannschaften sind nur aus anwesenden Spielern bzw. Spielerinnen aufzustellen. Fehlt ein(e)Spieler(in) bei Aufruf seines (ihres) Spieles, so fällt dieser Punkt kampflos mit 2:0 Sätzen und 42:0 Punkten an den Gegner. Eine Mannschaft, die anhand ihrer Aufstellung nicht wenigstens 5 Spiele austragen kann, hat das Spiel mit 0:8 verloren. Hat zur gleichen Zeit auch die gegnerische Mannschaft weniger Spieler-/innen, so reduziert sich das Ergebnis entsprechend.
- (8) Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass die Mannschaftsführer einander begrüßen. Bei dieser Gelegenheit wird vor dem Kampf die Aufstellung beider Mannschaften bekanntgegeben. Nach dem Spiel beglückwünschen sich die Spieler einander und bedanken sich beim Schiedsrichter.
- (9) Bei Freundschaftsspielen kann mit Zustimmung beider Mannschaftsführer zu den Punkten (7) und (8) eine Ausnahme gemacht werden. Bei Pokal- und Punktspielen sind diese Bestimmungen jedoch unbedingt einzuhalten.



V. Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften

§ 32 Durchführung

- (1) In jeder Spielzeit werden im Gebiet des Landesverbandes Saar Mannschaftsmeisterschaften der Senioren ausgetragen.
- (2) Gespielt wird in Vor- und Rückrunde, so dass jede Mannschaft gegen jede andere ihrer Spielklasse einmal Heim- und Gastrecht hat.
Der SBV-Spielausschuss kann bei außergewöhnlichen Umständen von diesem Spielmodus abweichen und z.B. nur eine einfache Runde (*jede Mannschaft spielt gegen jede andere ihrer Spielklasse nur ein Mal*) austragen oder den Spielbetrieb in Turnierform mit mehreren Mannschaften an einem oder mehreren Wochenenden austragen. Vor einer solchen Entscheidung sind die Vereine anzuhören.
Die grundsätzlichen Regelungen gemäß § 35 dieser Spielordnung betreffend Auf- und Abstieg behalten in einer solchen Ausnahmesituation auch bei verändertem Spielmodus Gültigkeit.

§ 33 Klasseneinteilung

- (1) Die teilnehmenden Mannschaften werden in folgende Klassen eingeteilt:
Bundesliga; 2. Bundesliga; Regionalliga Mitte; Oberliga Südwest; Saarlandliga; Verbandsliga; Landesliga; Bezirksliga; A-Klasse und weitere (B-, C- usw.) Klassen nach Bedarf.
Ligen innerhalb des Saarländischen Badminton Verbandes bestehen immer aus einer Staffel, Klassen können aus maximal zwei parallelen Staffeln bestehen.
- (2) Die Einteilung der Mannschaften, deren Zuständigkeit im Bereich des SBV liegt, in die verschiedenen Klassen wird alljährlich vor Beginn der Spielsaison vom Verbandsspielausschuss unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Auf- und Abstieg und von Absatz (3) festgelegt.
Die Entscheidung wird den Vereinen auf dem verbandsüblichen Veröffentlichungsweg bekannt gegeben. Die Vereine können innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die vorgesehene Einteilung beim Spielausschuss einlegen. Danach entscheidet der SBV-Spielausschuss innerhalb weiterer 14 Tage endgültig und unanfechtbar.
- (3) Ein Antrag auf Zurückziehen von Mannschaften in tiefere Spielklassen kann in begründeten Ausnahmefällen vom Verbandsspielausschuss genehmigt werden.

§ 34 Klassenstärke

- (1) Die Klassenstärke der überregionalen Spielklassen (1. und 2. Bundesliga, Regionalliga Mitte, Oberliga Südwest) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Spielklassen.
- (2) Im SBV umfasst die Sollklassenstärke 8 Mannschaften. In begründeten Fällen sind durch den SBV-Spiel- oder -Jugendausschuss Abweichungen möglich.



§ 35 Auf- und Abstieg

- (1) Auf- und Abstieg in den überregionalen Spielklassen richten sich nach den Bestimmungen dieser Spielklassen.
- (2) Der Erste der Abschlusstabelle einer Saison (der Meister) ist immer Aufsteiger in die nächsthöhere Spielklasse. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufstieg einmalig abgelehnt werden. Ist die Mannschaft in der Folgesaison erneut Erster der gleichen Spielklasse, so muss sie aufsteigen.
- (3) Der letzte Tabellenplatz einer Klasse oder Liga ist in der Regel ein Abstiegsplatz.
- (4) Bei vermehrter Aufstiegsmöglichkeit oder verminderter Abstiegsmöglichkeit entscheidet der Spielausschuss gemäß den Platzierungen der Abschlusstabelle(n). Die Entscheidung wird den Vereinen auf dem verbandsüblichen Veröffentlichungsweg bekannt gegeben. Die Vereine können innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die vorgesehene Einteilung beim Spielausschuss einlegen. Danach entscheidet der SBV-Spielausschuss innerhalb weiterer 14 Tage endgültig und unanfechtbar.

§ 36 Mannschaftsmeldung

- (1) Die Mannschaftsmeldungen für die nächste Saison müssen von den einzelnen Vereinen im SBV schon am Ende einer alten Saison (bis Ende Juni) erfolgen. Die gemeldeten Spieler(innen) müssen am 1. September die Spielberechtigung für den meldenden Verein haben.
- (2) Der Verbandsspielausschuss nimmt aufgrund der abgegebenen Mannschaftsmeldungen die Klasseneinteilung vor und stellt den Terminplan auf. Beide werden im öffentlichen Organ des SBV bekannt gegeben.
- (3) Die Mannschaftsaufstellungen hat jeder Verein vor Saisonbeginn fristgerecht abzugeben. Die Mannschaftsaufstellung hat nach der bekannten Spielstärke der einzelnen Spieler (Rangliste) zu erfolgen. In Zweifelsfällen sind die Ergebnisse maßgebend, die aus dem Spielbetrieb resultieren. Die Spielergebnisse innerhalb des eigenen Vereins sind von untergeordneter Bedeutung. Sollte die gemeldete Reihenfolge nicht den aktuell nachgewiesenen sportlichen Leistungen entsprechen, kann der Spielausschuss des SBV Änderungen an der Aufstellung vornehmen. Nimmt der Spielausschuss Veränderungen an der Rangliste und/oder der Mannschaftsaufstellung vor, so wird diese Entscheidung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen nach Meldeschluss per Email bekannt gegeben. Die betroffenen Vereine können innerhalb von 7 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Danach entscheidet der Spielausschuss des SBV innerhalb weiterer 7 Tage endgültig und unanfechtbar.
- (4) Eine Änderung der Aufstellungen ist im Verlauf der Spielsaison nur zu Beginn der Rückrunde durch den Verein oder, aufgrund der Ergebnisse der Hinrunde, durch den SBV-Spielausschuss möglich. Die Änderungen sind fristgerecht beim Spielausschuss des SBV zu beantragen. Nimmt der Spielausschuss Veränderungen an der Rangliste und/oder der Mannschaftsaufstellung vor, so wird diese Entscheidung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen nach Meldeschluss per Email bekannt gegeben. Die betroffenen Vereine können innerhalb von 7 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Danach entscheidet der Spielausschuss des SBV innerhalb weiterer 7 Tage endgültig und unanfechtbar.
- (5) Aus der Mannschaftsmeldung muss ersichtlich sein:
 - a) Namen und Rangfolge der vier Herren;
 - b) Namen der zwei Damen;



§ 36a - Dummyregel

1. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist war, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden.
2. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in der gemeldeten Mannschaft.
3. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung.
4. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen für max. 1 Halbserie in Folge ausgesetzt werden:
 - a. Vorlegen eines Attestes für Verletzung, Krankheit, Schwangerschaft incl. der Angabe des Zeitrahmens (Beginn und voraussichtliches Ende) der Spielunfähigkeit. Das Attest muss somit die voraussichtliche Spielfähigkeit für die folgende Halbserie bescheinigen.

§ 37 Spieltermin

- (1) Vor Beginn der Spielsaison erstellt der Spielausschuss aufgrund der Terminvorschläge der Vereine einen verbindlichen Spielplan, der den Vereinen rechtzeitig zugestellt wird.
- (2) Falls kein fester Spieltermin festgelegt werden konnte, hat der Heimverein den Gegner mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Spielzeitraum über den Spielort (Halle) und den genauen Spieltermin (Tag und Uhrzeit) schriftlich zu unterrichten.
- (3) Spielverlegungen sind nur aus folgenden Gründen möglich:
 - a) wenn ein Stammspieler durch die Teilnahme an einer überregionalen Veranstaltung, die im Interesse des SBV liegt und zu der er vom SBV nominiert oder beauftragt worden ist, verhindert ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche, d.h. Mannschaftsspiele im Seniorenbereich können wegen der Teilnahme von Jugendlichen an überregionalen Veranstaltungen nicht verlegt werden.
 - b) wenn höhere Gewalt vorliegt:
 - extrem schlechte, witterungsbedingte Straßenverhältnisse;
 - Schaden an der Halle, der eine gefahrlose Spielaustragung nicht gewährleistet;
 - kurzfristige andersartige Belegung der Sporthalle durch den Hallenträger;
 - krankheitsbedingter Ausfall von mindestens zwei Stammspielern der Mannschaft. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Als krankheitsbedingter Ausfall im Sinne dieser Regelung gilt auch eine Quarantäneanordnung eines Gesundheitsamtes.
 - c) wenn ein Verein Ausrichter einer überregionalen Veranstaltung ist, die im Interesse des SBV liegt und zu der er vom SBV nominiert oder beauftragt ist;
 - d) wenn beide Mannschaften in gegenseitigem Einvernehmen einer Verlegung des Spiels zustimmen. Mit der Beantragung der Spielverlegung ist der einvernehmlich von beiden Vereinen festgelegte Ersatztermin dem für Spielverlegungen zuständigen



- Spielordnung (SpO)

Spielausschussmitglied anzugeben. Spiele der Vorrunde dürfen nicht auf einen Termin nach dem letzten Vorrundenspieltag, Spiele der Rückrunde dürfen nicht auf einen Termin nach dem letzten Rückrundenspieltag verlegt werden. Es ist für die Hin- und Rückrunde nur jeweils eine Spielverlegung pro Mannschaft möglich.

Für die Spielverlegung hat die beantragende Mannschaft eine Gebühr gemäß Anlage 2 zur Finanzordnung zu bezahlen.

In Ausnahmefällen entscheidet der Spielausschuss.

In Fällen a) und b) ist unverzüglich nach Eintritt des Grundes

- beim Beauftragten des Spielausschusses schriftlich mit entsprechender Begründung und gegebenenfalls unter Vorlage von Beweisunterlagen die Spielverlegung zu beantragen, über die der Beauftragte des Spielausschusses dann entscheidet;
- der Gegner und der Klassenleiter über die Spielverlegung zu informieren.

Neue Termine werden folgendermaßen festgelegt:

- In dem Fall a) – wenn möglich auch b) – sind mit Einreichen des schriftlichen Verlegungsantrages beim Beauftragten des Spielausschusses zwei Ausweichtermine zu nennen. Diese Termine sollten möglichst vor, jedoch höchstens vier Wochen nach dem ursprünglich geplanten Spieltermin liegen.

Hat der Gastverein die Spielverlegung zu vertreten, muss der betroffene Heimverein innerhalb von zehn Tagen nach der offiziellen Benachrichtigung durch den Klassenleiter dem Beauftragten des Spielausschusses schriftlich zwei Ausweichtermine nennen. Diese Termine sollten möglichst vor, jedoch höchstens vier Wochen nach dem ursprünglich geplanten Spieltermin liegen.

- Im Fall b) bei kurzfristiger Spielverlegung muss der betroffene Heimverein innerhalb von zehn Tagen dem Beauftragten des Spielausschusses schriftlich zwei Ausweichtermine nennen, die jedoch höchstens vier Wochen nach dem ursprünglich geplanten Spieltermin liegen sollten.

(4) Bei einem Verstoß gegen die unter Punkt (3) genannten Vorschriften werden die Spiele wie folgt gewertet:

- Haben beide Vereine nachweislich gegen die Regelung verstoßen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:8 gewertet.
- Wird das Spiel auf Initiative des Heimvereins verlegt und es wurden keine zwei Ausweichtermine angegeben, gilt das Spiel als nicht verlegt und wird ausgetragen oder mit 0:8 für den Heimverein gewertet.
- Wird das Spiel auf Initiative des Gastvereins verlegt und es werden vom Heimverein innerhalb der 10-tägigen Frist keine neuen Spieltermine benannt, wird das Spiel mit 0:8 für den Heimverein gewertet.
- Der Gastverein ist verpflichtet, einen der beiden alternativen Termine anzunehmen. Bei Nichtannahme einer der Termine wird das Spiel mit 0:8 für den Gastverein gewertet.

(5) Bei allen Spielen der Jugend- und Schülerspielrunde ist der Fachwart „Mannschaftswesen Jugend“ Ansprechpartner.



§ 38 Spielzeiten

- (1) Alle durch den Terminplan angesetzten Spiele der Mannschaftsmeisterschaft und Pokalrunde beginnen in der Woche nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.15 Uhr, am Samstag nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr sowie am Sonntag nicht vor 9.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr. Sondergenehmigungen kann nur der SBV-Spielausschuss erteilen.
- (2) In gegenseitigem Einvernehmen kann der im Spielplan festgelegte Spielbeginn verschoben werden. Bei der Festlegung des genauen Spielbeginns ist zu berücksichtigen, dass der auswärtigen Mannschaft ausreichend Zeit zur Anreise gegeben werden muss.
- (3) Gilt eine Mannschaft gemäß § 31 (7) zum offiziellen Spielbeginn als nicht angetreten, besteht für den Gegner eine Wartepflicht von 15 Minuten. Ist die betreffende Mannschaft innerhalb dieser Zeit gemäß § 31(7) spielbereit, muss der Mannschaftskampf noch ausgetragen werden. Bei verspätetem Spielbeginn müssen der tatsächliche Spielbeginn und die Verspätungsursache im Spielbericht vermerkt werden. Bei verspätetem Spielbeginn wird die verursachende Mannschaft mit einer Ordnungsstrafe belegt.
- (4) Kann ein Mannschaftskampf nicht vollständig ausgetragen werden, so entfallen die noch ausstehenden Spiele zugunsten der Gastmannschaft. Sie werden mit 2:0 Sätzen und 42:0 Spielpunkten gewertet. Ausgenommen davon ist ein Spielabbruch gem. § 37 (3b) der SBV-Spielordnung.

§ 39 Kampflose Spielabgabe

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spieltermin nicht an, so hat sie das Spiel mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen verloren.
- (2) Wenn eine Mannschaft während der Spielzeit zweimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt bzw. nicht antritt (bei der untersten Mannschaft mehr als zwei mal), wird die Mannschaft disqualifiziert und steigt genau wie eine zurückgezogene Mannschaft in die nächst tiefere Klasse ab. In beiden Fällen werden die Mannschaftsgelder gestrichen.



VI. Wettkampfbestimmungen

§ 40 Mannschaftsstärke

- (1) Bei einem Mannschaftskampf dürfen nicht mehr als 8 Herren und 4 Damen pro Mannschaft eingesetzt werden.
- (2) Bei Einsatz nur einer Dame kann diese nur ein Spiel austragen. Bei Einsatz von nur 3 Herren kann einer der Herren nur ein Spiel austragen. Ausgenommen hiervon ist die Regelung unter Punkt (3).
- (3) Tritt eine Mannschaft in einem Verbandsrundenspiel aller Klassen A und tiefer nur mit drei Herren oder einer Dame an, so darf ein Herr bzw. die Dame Einzel und Mixed spielen.

§ 41 Zusammensetzung einer Mannschaft

- (1) Der Mannschaftskampf besteht aus folgenden acht Spielen:
1 Damen-Einzel, 1 Damen-Doppel, 3 Herren-Einzel, 2 Herren-Doppel und 1 Mixed-Doppel.
- (2) Ein(e) Spieler(in) darf nur zwei Spiele austragen. Sie (Er) muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.
- (3) Die Spiele des Mannschaftskampfes sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge auszutragen:
1. Herren-Doppel, 2. Herren-Doppel, Damen-Doppel, 1. Herren-Einzel, 2. Herren – Einzel, 3. Herren-Einzel, Damen-Einzel, Mixed-Doppel.

§ 42 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt ist unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit jedes Vereinsmitglied, das
 1. im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für diesen Verein ist (erlaubt die Teilnahme an Ranglistenturnieren und Einzelmeisterschaften) **und**
 2. von seinem Verein in der Mannschaftsaufstellung und genehmigten Vereinsrangliste der laufenden Saison beim SBV gemeldet ist (erlaubt auch das Starten im Mannschaftswettbewerb).
- (2) An Aufstiegsspielen kann nur teilnehmen, wer am 1. Spieltag der Rückrunde schon für den teilnehmenden Verein spielberechtigt war.
- (3) Die Mannschaftsführer können die Identität ihnen nicht bekannter gegnerischer Spieler(innen) überprüfen. Kann ein Mannschaftsmitglied seine Identität nicht durch ein amtliches Dokument nachweisen, verliert es die Teilnahmeberechtigung für den betreffenden Wettkampf.



§ 43 Mannschaftsaufstellung

- (1) Für die Aufstellung der Mannschaft ist in den Herreneinzeln – unabhängig davon ob es sich um Stamm- oder Ersatzspieler handelt - immer die in der genehmigten Rangliste aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.
- (2) Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler gegebenenfalls als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung „Vorgesehene Ersatzspieler: ...“ auf dem Spielberichtsformular namhaft zu machen.
Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein. Stammspieler gemäß SpO § 36 (5), (6) können nicht als „vorgesehene Ersatzspieler“ aufgeführt werden.
Nichtstammspieler, welche bereits in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, dürfen nicht noch zusätzlich als „vorgesehene Ersatzspieler“ aufgeführt werden.
Vorgesehene Ersatzspieler können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war. Der ausscheidende Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Ersatzspieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatzspieler darf nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist. Insofern entfällt bei Einwechslung eines vorgesehenen Ersatzspielers die Verpflichtung zur Einhaltung der Rangliste gemäß SpO § 44(8) in Verbindung mit SpO § 36(3). Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich.
- (3) Ein Spieler einer höheren Mannschaft darf grundsätzlich nicht in einer niedrigeren Mannschaft spielen.
- (4) Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Plätze in der Rangliste die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Herrendoppel spielt („Additionsverfahren“). Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem in der Vereinsrangliste am höchsten stehenden Spieler das 1. Herrendoppel zu spielen. Bei der Festlegung der Rangfolge der Doppel spielt es keine Rolle, ob jemand Stammspieler oder Ersatzspieler ist.
- (5) Fehlen in einer Mannschaft Spieler, so ist stets das 1. Herren-Doppel und das 1. Herren-Einzel auszutragen.
- (6) Jede für den Verein spielende Dame darf das Damen-Einzel spielen.
- (7) Die Zusammensetzung der Einzel und Doppel muss während einer Spielzeit nicht gleichbleibend sein. Die Reihenfolge darf jedoch nicht wechseln, sondern muss der gemeldeten und genehmigten Einzelrangfolge bzw. Doppelkombination entsprechen.
- (8) Ein(e) Spieler(in) darf bei SBV-Veranstaltungen an einem Kalendertag in mehr als einer Mannschaft eingesetzt werden. Falls es dabei zu Überschneidungen im Spielbetrieb kommen kann, ist dies nur mit auf dem Spielbericht vermerkter Zustimmung der betroffenen gegnerischen Mannschaften möglich. Diese Zustimmung muss vor Beginn des Mannschaftskampfes von beiden gegnerischen Teams mit Unterschrift auf den jeweiligen Spielberichten vorliegen.

§ 43a Zähltafeln

In jedem Verein müssen mindestens 2 Zähltafeln zum Einsatz bei Pflicht- bzw. Turnierspielen zur Verfügung stehen.



§ 44 Wertung

- (1) Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl von Spielen gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.
- (2) Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt zwei Gewinnpunkte; der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.
- (3) Zur Ermittlung der Reihenfolge in einer Spielklasse ist folgende Wertung und Reihenfolge zu Grunde zu legen:
 1. Anzahl der erreichten Punkte,
 2. Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Mannschaftskämpfe,
 3. der direkte Vergleich der betreffenden Mannschaften innerhalb der Meisterschaftsrunde.
Besteht auch hier eine Spielgleichheit und die Platzierung ist für den Auf- oder Abstieg entscheidend, so ist ein Entscheidungsspiel auszutragen, bei dessen unentschiedenem Ausgang Absatz (4) gilt.
- (4) Endet ein Pokalspiel oder ein anderes Spiel mit Entscheidungsspielcharakter unentschieden, so entscheidet das Satzverhältnis; ist auch dieses gleich, so entscheiden die Spielergebnispunkte.
Sollte das Spiel mit einem Gleichstand auch bei den Spielergebnispunkten enden, so wird sofort im Anschluss an die Begegnung ein Satz im Herrendoppel zur Ermittlung des Siegers ausgetragen. Die Doppel können beliebig aus den im Wettkampf eingesetzten Spielern einschließlich »vorgesehener Ersatzspieler« zusammengestellt werden. Sie sind den Schiedsrichtern/der spielleitenden Stelle nach Aufforderung schriftlich verdeckt von den Mannschaftsführern zu benennen.
- (5) Tritt eine Mannschaft gemäß der §§ 31 (7) bzw. 39 (1) sowie nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen gewonnen. Gegen eine Wertung wegen Nichtantreten ist ein Einspruch nur möglich, wenn höhere Gewalt für das Nichtantreten nachgewiesen werden kann.
- (6) Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten eines der spielenden Teilnehmer zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel entsprechend seiner Disziplin zu null verloren. Er ist dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftskampf gesperrt.
- (7) Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei die zum Spielgewinn notwendigen Punkte dem Sieger hinzugerechnet werden.
- (8) Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler ein oder hält die Reihenfolge der Einzel gemäß Vereinsrangliste (siehe § 43 (1)) oder der Doppel gemäß „Additionsverfahren“ (siehe § 43 (4)) nicht ein, so ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- bzw. Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren. Wird nur die Reihenfolge im 1. und 2. Herren-Einzel vertauscht, so bleibt das 3. Herren-Einzel in der Wertung.



§ 45 Ergebnismitteilung

- (1) Von jedem Mannschaftskampf hat der Heimverein einen Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszustellen, der von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben ist. Eine Kopie bleibt beim Heimverein, eine weitere Kopie erhält der Gastverein und das Original ist bis zur Veröffentlichung der Abschlusstabellen im Verbandsorgan von dem Heimverein aufzubewahren.
Für die Jugend- und Schülerklassen gilt weiterhin, dass ein Bild oder Scan des Originals binnen 96 Stunden an den Klassenleiter gemailt werden muss.
- (2) Außerdem sind die Detailergebnisse - also die Spielpaarungen und Satzergebnisse aller acht (bei Sondermannschaften sechs) einzelnen Spiele (Doppel, Einzel, Mixed) – der Gesamtbegegnung vom Heimverein auf seine Kosten schnellstmöglich, aber spätestens 24 Stunden nach dem Austragungsdatum beim offiziellen Internet-Ergebnisdienst zu melden.
- (3) Sofern bis spätestens 72 Stunden Uhr nach dem jeweiligen Spieltag keine Hinweise (Kommentare) durch den Gastverein zu dem eingetragenen Mannschaftsergebnis erfolgen, gilt der Eintrag im Online-Ergebnisdienst für den Klassenleiter als bestätigt.

§ 46 Pokalrunde

- (1) Die Pokalrunde (Saarlandpokal und Kreisklassenpokal) wird im einfachen KO-System ausgetragen. Der jeweilige Verlierer scheidet aus.
- (2) Teilnahme bzw. Nichtteilnahme müssen mit der Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft bekundet werden.
- (3) Die Auslosung erfolgt durch den SBV-Spielausschuss.
- (4) Grundsätzlich haben Mannschaften von unteren Klassen Heimrecht. Bei Gleichrangigkeit hat die Mannschaft Heimrecht, die zuerst ausgelost wurde.
- (5) Für die Pokalrunde finden alle Bestimmungen der Mannschaftsmeisterschaft Anwendung.
- (6) Die zum Zeitpunkt der Austragung des Pokalspieles gültige Aufstellung der Mannschaftsmeisterschaft gilt auch für die Pokalrunde.
- (7) Der Heimverein hat dem Beauftragten des Spielausschusses schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Paarungen zwei Spieltermine zu nennen. Wurde innerhalb der 10-tägigen Frist zwischen Heim- und Gastverein eine Einigung erreicht, ist dieser Termin dem Verantwortlichen umgehend mitzuteilen.

§ 47 Proteste

- (1) Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung oder gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von beiden Mannschaftsführern vor Spielbeginn auf dem Spielbericht zu bestätigen. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt. Die zuständigen Organe des Landesverbandes sind jedoch verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.
- (2) Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielbericht wie unter (1) zu vermerken.
- (3) Im übrigen gelten für Proteste die Bestimmungen der Rechtsordnung des SBV.



§ 48 Kosten

- (1) Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung sowie für die Bälle, die von ihm bereitzuhalten sind; ebenso die anteiligen Kosten der vom SBV eingesetzten neutralen Schiedsrichter.
- (2) Der Gastverein trägt seine Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten selbst.

§ 49 Schiedsrichter

- (1) Für jede von einem Verein für die Mannschaftsmeisterschaft gemeldete Mannschaft im Aktivenbereich muss für den gemeldeten Verein mindestens ein bestätigter Schiedsrichter tätig sein. Für neugegründete Vereine gilt diese Regelung ab der zweiten Spielsaison. Diese Schiedsrichter sind vor Beginn jeder Saison von den Vereinen mit den Mannschaftsmeldungen namentlich (mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls vorhanden) zu benennen.
- (2) Verantwortlich für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen sind die beiden Mannschaftsführer.
- (3) Schiedsrichter und sonstige an der Abwicklung von Turnieren und Spielen beteiligten Personen, die eine Vergütung erhalten, dürfen nicht als Spieler teilnehmen.
- (4) Für jedes Turnier bzw. jedes Spiel ist ein Oberschiedsrichter zu benennen. Für die Veranstaltungen auf Landesebene hat dieses Amt in Personalunion der SBV-Schiedsrichterwart inne.
- (5) Der Oberschiedsrichter kann Spiel- bzw. Turnierteilnehmer zur Ausübung des Schiedsrichteramtes auffordern.
- (6) Ein Ausschluss von Spielern und anderen Beteiligten ist möglich, wenn diese Entscheidungen des Schiedsrichters in diskriminierender Weise angreifen.
 - (1) Im übrigen gelten für die Schiedsrichter die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV.



VII. Ranglistenbestimmungen

§ 50 Bewertungsrichtlinien

- (1) Während einer Spielzeit werden vom SBV mindestens drei und höchstens vier Turniere in jeder Disziplin und Leistungsebene ausgetragen, wozu auch die Landesmeisterschaften zählen.
- (2) Zur Aufstellung einer Rangliste werden die Ergebnisse der ~~vier~~ letzten drei bzw. vier Turniere (inkl. Meisterschaft) in einer jeden Disziplin herangezogen, je nachdem ob drei oder vier Turniere in der Spielzeit stattgefunden haben. Für jede Disziplin und Leistungsebene wird eine besondere Rangliste geführt.
- (3) Die Turniere werden in den beiden Leistungsebenen Verbands- und Kreisrangliste auf Landesebene ausgetragen, wobei in der Kreisrangliste nur Spieler mit der Spielberechtigung in einer Mannschaft der A-Klasse oder tiefer mitspielen dürfen. Jugendliche ohne Seniorenerklärung dürfen in beiden Ebenen mitspielen. Die Klassen werden, den jew. Ranglisten entsprechend, zusammengestellt. Der SBV-Turnierausschuss ist berechtigt, aufgrund der Spielstärke Einstufungen vorzunehmen.
- (4) Die Feldstärken in den einzelnen Klassen der Leistungsebenen richten sich nach den Meldezahlen bzw. den Austragungsstätten.
- (5) In den einzelnen Klassen wird je nach Bedarf im KO- oder Gruppensystem gespielt.
- (6) Die bei den Turnieren erzielten Platzierungen entsprechen bestimmten Punktzahlen für die Rangliste (siehe Punkt 10). Der Spieler (Die Spielerin), der (die) die höchste Wertung aufweist, nimmt den besten Platz in der entsprechenden Rangliste ein. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Platzierung bei dem zuletzt durchgeführten Turnier über die Rangfolge.
Die Wertung wird durch die Summe der zwei besten Turniere, der drei oder vier herangezogenen Turniere, gebildet. Hat der Spieler nur an einem Turnier teilgenommen, entspricht diese Punktzahl seiner Wertung.
- (7) Fällt ein(e) Spieler(in) wegen Teilnahme an einer überregionalen Veranstaltung aus, die im Interesse des SBV liegt, so erhält er (sie) eine Ersatzwertung, die sich aus dem Mittelwert seiner Wertungen der letzten beiden stattgefundenen Turniere zusammensetzt.
- (8) Der Gewinn eines B-Klassenturniers oder eines Turniers der weiteren Klassen einer Leistungsebene bedeutet die Qualifikation für die nächst höhere Klasse beim darauffolgenden Turnier. In den Doppeldisziplinen gilt dies nur bei gleichem (gleicher) Partner(in). Diese Regelung gilt nicht für Landesmeisterschaften.
- (9) Die Endspielteilnehmer der B-Klassenturniere einer Leistungsebene werden mit den beiden Letztplatzierten der gleichen Disziplin der A-Klasse wertungspunktemäßig gleichgesetzt. Dies gilt entsprechend auch für die weiteren Klassen.



(10) Tabelle der Wertungspunkte:

Punkteverteilung		
Platz	Ranglistenturnier	Kreismeisterschaft / Saarlandmeisterschaft
1	1000	1200
2	850	1020
3	700	840
4	600	720
5	500	600
6	450	540
7	400	480
8	350	420
9	300	360
10	288	345
11	275	330
12	263	315
13	250	300
14	238	285
15	225	270
16	213	255
17	200	240
18	194	233
19	188	225
20	181	218
21	175	210
22	169	203
23	163	195
24	156	188
25	150	180
26	144	173
27	138	165
28	131	158
29	125	150
30	119	143
31	113	135
32	106	128
33	100	120
34	98	118
35	96	115
36	94	113



- Spielordnung (SpO)

37	92	110
38	90	108
39	88	106
40	86	103
41	84	101
42	82	98
43	80	96
44	78	94
45	76	91
46	74	89
47	72	86
48	70	84
49	68	82
50	66	79
51	64	77
52	62	74
53	60	72
54	58	70
55	56	67
56	54	65
57	52	62
58	50	60
59	48	58
60	46	55
61	44	53
62	42	50
63	40	48
64	38	46



VIII. Schlussbestimmungen

§ 51 Schlussbestimmungen

- (1) In dieser Spielordnung sind alle Bestimmungen enthalten, die zur Durchführung des Wettkampfbetriebes im Bereich des SBV erforderlich sind. Sämtliche Fachorgane, Vereine und Mitglieder haben das Recht, sich auf diese Spielordnung zu berufen.
- (2) In dieser Spielordnung sind die meisten Bestimmungen des DBV im Wortlaut oder dem Sinne nach enthalten, darüber hinaus zusätzliche Bestimmungen für das Saarland.
- (3) Diese Spielordnung ist für alle dem SBV angeschlossenen Vereine und Mitglieder bindend.



Anlage 1 zur Spielordnung

Ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht“

Bedeutet:

- A)** exakte Vereinsbezeichnung mit Ziffer der Mannschaft (Ziffer kann nur entfallen, wenn der Verein nur eine Aktiven-Mannschaft gemeldet hat.)
- B)** exakte Gruppenbezeichnung (z.B. B-Klasse 3)
- C)** Name der Halle.
- D)** Genaue Mannschaftsaufstellung mit Name und Vorname bzw. der passenden Abkürzung des Vornamens.
- E)** Eintrag des Punkt-, Satz- und Spielergebnisses sowie Berechnung des Endergebnisses. Lediglich bei Pokalspielen müssen Satz- und/oder Punktergebnis berechnet werden, wenn dies zur Ermittlung des Siegers notwendig ist.
- F)** Eintrag des Siegers. Lediglich im Pokal muss auch bei unentschiedenem Ausgang der Sieger angegeben werden.
- G)** Eintrag aller vorgesehenen (bis zu zwei Damen und zwei Herren) - Ersatzspieler/innen, die keine Stammspieler/innen sein dürfen
- H)** Eintrag von Ort und Datum.
- I)** Unterschrift von Heimverein und Gastverein zur Bestätigung des Spielergebnisses.
- J)** Besondere Vorkommnisse, z.B. 1) gleichzeitiger Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften oder 2) Protest und Protestgrund, müssen hier eingetragen werden. Heimverein und Gastverein bestätigen jeweils mit ihrer 2. Unterschrift die Zustimmung (für Beispiel 1) bzw. die Kenntnisnahme (Beispiel 2) zum beschriebenen Vorgang.

Form des Spielberichts:

Zur leichteren Bearbeitung muss der Spielbericht DIN A4 – Querformat haben. Die Spielreihenfolge, die auch beim Internetergebnisdienst vorgegeben ist und § 41 (3) der Spielordnung entspricht, muss im Vordruck eingehalten werden.

Ergebnismitteilung an den Klassenleiter und im Internet-Ergebnisdienst:

Die Ergebnismitteilung regelt § 45 der Spielordnung.



Anlage 2 zur Spielordnung

Kadergremium U22 und O22

Das zuständige Gremium für die Kader U22 und O22 im SBV setzt sich wie folgt zusammen:

- der für die jeweilige Altersklasse zuständige Landestrainer
- der Sportwart
- der Jugendleistungssportreferent (in beratender Funktion)
- der Jugendwart (als beratender Vertreter des Jugendausschusses) bei Kader U22
- ein ehemaliger D-Kaderspieler (wird auf Vorschlag vom Sportwart bestimmt)

Der Vorschlag des Gremiums wird dem SBV-Vorstand gemäß § 22 (4) der Satzung durch den SBV-Spielausschuss zur Festlegung vorgeschlagen.